

Änderungen bei der Übernahme von Laboruntersuchungskosten ab 2017 - Information für Tierärztinnen und Tierärzte

Die Bayer. Tierseuchenkasse übernimmt nach ihren Leistungssatzungen bestimmte Laboruntersuchungskosten, wenn auf Veranlassung des betreuenden prakt. Tierarztes **Krankheits-, Todes- oder Verwerfensursachen** bei Tieren beitragspflichtiger Tierarten festgestellt werden sollen.

Ab 01.01.2017 wird das **System der Kostentragung** aus EU-rechtlichen Gründen **umgestellt**:

- ⇒ Die Kosten der Untersuchungen (auch der pathologisch-anatomischen und der bakteriologischen Untersuchungen) für bestimmte bei der Weltorganisation für Tiergesundheit (OIE) und der EU **gelistete Krankheiten** kann die Bayer. Tierseuchenkasse wie bisher direkt mit den Laboren abrechnen (§ 4 Nr. 20 Leistungssatzung).
- ⇒ **Untersuchungskosten für nicht gelistete Krankheiten werden die Labore künftig dem Auftraggeber (Tierarzt/Tierhalter) in Rechnung stellen.**
- ⇒ Es besteht für den Tierhalter nach § 6 Tiergesundheitsatzung 2017 die Möglichkeit, die Rechnung nachträglich zur Kostenerstattung bei der Bayer. Tierseuchenkasse einzureichen. Die Kostenübernahme erfolgt bei Tierhaltern, die Unternehmen sind, unter Berücksichtigung vorgegebener Höchstgrenzen als „De-minimis-Beihilfe“ nach EU-Beihilferecht, bei Hobbytierhaltern als einfache Leistung der Bayer. Tierseuchenkasse.

- **Wo sind die „gelisteten Krankheiten“ zu finden?**

In der Liste der Tierkrankheiten der OIE

<http://www.oie.int/en/animal-health-in-the-world/oie-listed-diseases-2016/>

und in der Liste der Tierseuchen und Zoonosen in Anhang I oder II der Verordnung (EU) Nr. 652/2014

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02014R0652-20160719&qid=1478602709790&from=DE>

- **Wer ist berechtigt, die Rechnung bzgl. „nicht gelisteter Tierkrankheiten“ bei der Tierseuchenkasse einzureichen?**

Nur der Tierhalter.

- **Wird jede in Rechnung gestellte Laboruntersuchung gezahlt?**

Nein. Krankheit und Untersuchungsmethoden müssen in der Anlage der Tiergesundheitsatzung 2017 der Bayer. Tierseuchenkasse aufgeführt sein:

http://portal.versorgungskammer.de/portal/pls/portal/!PORTAL.wwwpob_page.show?_docname=9713012.PDF

Die Untersuchung muss bzgl. einer beitragspflichtigen Tierart stattfinden (Rind, Pferd, Schwein, Schaf, Huhn, Truthuhn). Die Bedingungen des § 6 Tiergesundheitsatzung 2017 müssen erfüllt sein.

- **Wie ist eine erstattungsfähige Untersuchung auf der Laborrechnung erkennbar?**

An der aufgeführten „De-minimis-Nummer“.

- **Was muss der Tierhalter bei der Bayer. Tierseuchenkasse einreichen?**
 1. Das ausgefüllte Antragsformular „Antrag auf Übernahme von Laboruntersuchungskosten“ und
 2. die Laborrechnung (Kopie genügt), die die untersuchte Tierart und die in der Anlage der Tiergesundheitsatzung genannte jeweilige De-minimis-Nummer enthalten muss.

- **Warum wird zwischen Hobbytierhaltern und Unternehmen unterschieden?**

Weil EU-Beihilferecht zwischen Hobbytierhaltern (Tierhaltung ohne wirtschaftliche Tätigkeit) und Unternehmen (Tierhaltung mit wirtschaftlicher Tätigkeit) unterscheidet. Unternehmen gegenüber dürfen die Untersuchungskosten von der Bayer. Tierseuchenkasse nur als Agrar-De-minimis-Beihilfe gezahlt werden, wenn die Voraussetzungen der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 (Agrar-De-minimis-Verordnung) erfüllt sind. Eine Kostenübernahme ist hier nur möglich, soweit die von der EU vorgegebenen Höchstgrenzen noch nicht erreicht sind.

- **Wissen die Tierhalter über die Systemumstellung Bescheid?**

Ja. Die Tierhalter erhalten von der Bayer. Tierseuchenkasse Ende Dezember 2016 zusammen mit ihren Tierbestandsmeldebögen ein Informationsblatt.

Was bedeutet diese Änderung für die Tierärztinnen und Tierärzte?

Werden künftig Proben an ein Labor geschickt oder dort eine Sektion veranlasst, um Krankheits-, Todes- oder Verwerfensursache bei Tieren einer beitragspflichtigen Tierart ermitteln zu lassen, ist mit einer Rechnung des Labors über die Kosten für Untersuchungen auf nicht gelistete Krankheiten zu rechnen.

- ⇒ Diese Rechnung ist fristgerecht zu begleichen.
- ⇒ Nur wenn bei einer Rechnungsposition eine „De-minimis-Nummer“ aufgeführt ist, handelt es sich um eine bei der Bayer. Tierseuchenkasse erstattungsfähige Untersuchung.
- ⇒ Ist eine „De-minimis-Nummer“ aufgeführt, bitten wir Sie dringend um Weitergabe der Laborkostenrechnung oder einer Kopie davon an den Tierhalter, damit dieser den nachträglichen Erstattungsantrag bei der Bayer. Tierseuchenkasse stellen kann.

Ausführliche Informationen finden Sie auf der Homepage der Bayer. Tierseuchenkasse unter www.btsk.de:

- ⇒ Ein umfangreiches Merkblatt zu der Umstellung und den rechtlichen Hintergründen für De-minimis-Beihilfen
- ⇒ Die Tiergesundheitsatzung 2017 mit der Liste der erstattungsfähigen Untersuchungen und De-minimis-Nummern im Anhang
- ⇒ Das Antragsformular für die Tierhalter mit ebenfalls umfangreichen Erläuterungen

Bayerische Tierseuchenkasse, Dezember 2016